

Tarif- und Gebührenordnung

**für die Energielieferung und den Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz
der Gemeinde Oberentfelden**

Gebühren für Benutzung, Anwendungen, Dienstleistungen, Entschädigungen



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
B	Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)	3
2	Kostenteiler	3
C	Preisbestimmung Netzanschlusskosten	3
3	Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5)	3
4	Anschluss in Niederspannung (Netzebene 7) für Wohnen, Gewerbe oder Industrie	4
5	Verstärkung, Erweiterung, Änderung	5
6	Erweiterte Erschliessungskosten	5
D	Benutzungsgebühren, Gebühren für Energielieferung	6
E	Weitere Gebühren	6
F	Entschädigungen	7
7	Kabelverteilkabinen	7
8	Stromschächte	7
G	Schlussbestimmungen	7
9	Inkrafttreten	7

A Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Gestützt auf Ziffer 21 des Reglements für den permanenten Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Gemeinde Oberentfelden durch die Technischen Betriebe, erlässt der Gemeinderat folgende Tarif- und Gebührenordnung.
- 1.2 Beträge sind ohne MWST aufgeführt
- 1.3 Zahlungsbedingungen 30 Tage netto, ab Rechnungsdatum
- 1.4 Grundeigentümer haben an die Kosten für die Erschliessung neuer Baugebiete Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
- 1.5 Die Netzanschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - Netzkostenbeitrag
 - Netzanschlussbeitrag
- 1.6 Zusätzlich werden für die Stromlieferung verbrauchsabhängige Benützungsgebühren erhoben (Kapitel D)

B Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)

2 Kostenteiler

- 2.1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an Erstellung, Änderungen und Erneuerungen der Hauptleitungen Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge) zu entrichten.
- 2.2 Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu höchstens 70 %.¹

C Preisbestimmung Netzanschlusskosten

3 Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5)

Wenn eine Transformatorenleistung von mindestens 400 kVA vorliegt und der Jahresenergiekonsum grösser als 1 GWh beträgt, ist der Anschluss an die Netzebene 5 zu nachstehenden Bedingungen möglich, wobei eine Bündelung zur Erlangung der Mindestvoraussetzung nicht akzeptiert wird.

3.1 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird bei einem Neuanschluss einmalig zur Mitfinanzierung des vorgelagerten Netzes erhoben. Handelt es sich nicht um einen Neuanschluss, wird der Netzkostenbeitrag nur dann fällig, wenn zusätzliche Leistung beantragt wird. Bereits abgegebene Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

pro kVA bezugsberechtigte Transformatorenleistung

Fr. 60.--

3.2 Netzanschlussbeitrag

¹ Zu den Unterscheidungskriterien Grob- und Feinerschliessung vergleiche AGVE 1998, S. 179. Werden durch die Leitung keine Grundstücke mehr direkt erschlossen, liegt keine Feinerschliessung mehr vor, sondern eine Grob- oder Basiserschliessung (AGVE 1999, S. 562).

Zusätzlich zum Netzkostenbeitrag werden die einmaligen Erstellungskosten für die Mittelspannungs-Erschliessungsleitung (Anschlusskabel, Zubehör, Montage, Tiefbau, Kabelschutz) und die elektrischen Anlageteile (Übergabeschaltfeld, Messfeld ohne Messeinrichtungen) in der Kundenstation, in Rechnung gestellt.

Für die Regelung der Eigentumsverhältnisse wird auf Ziffer 13.14 des Reglements verwiesen.

Der Netzanschlussbeitrag enthält nicht:

- Die Erstellung der baulichen Voraussetzungen ab dem Netzanschlusspunkt nach Angaben der TBO. Dies sind unter anderem: Erstellung Kabelschutz (Rohranlage, örtliche Öffnungen etc.), Mauerdurchbrüche, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk, sowie Rohranlage und Kabel);
- Die elektrischen Anlageteile in der Kundenstation, welche sich im Eigentum des Netzanschlussnehmers befinden;
- Gebäude oder Räumlichkeiten für die Transformatorenstation.

Alle diese Kosten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

4 Anschluss in Niederspannung (Netzebene 7) für Wohnen, Gewerbe oder Industrie

Die Netzanschlusskosten setzen sich hier wie folgt zusammen:

a) Netzkostenbeitrag				b) Netzanschlussbeitrag		Total Kosten	
pro kVA bezugsberechtigte Leistung Fr. 75.00							
Kabel (Cu) [mm ²]	Sicherung (im HAK) [A]	bezugsberechtigte Leistung [kVA]	Beitrag [Fr.]	Pauschale Zuleitung bis 70m [Fr.]	Zuschlag Mehrlänge über 70m [Fr./m]	Summe [Fr.]	
25	25	18	1'350.00	2'600.00	25.00	3'950.00	
25	40	28	2'100.00	3'000.00	25.00	5'100.00	
25	63	44	3'300.00	3'000.00	25.00	6'300.00	
25	80	56	4'200.00	3'000.00	25.00	7'200.00	
50	100	70	5'250.00	6'100.00	75.00	11'350.00	
50	125	87	6'525.00	6'100.00	75.00	12'625.00	
95	160	111	8'325.00	8'500.00	140.00	16'825.00	
95	200	139	10'425.00	8'500.00	140.00	18'925.00	
150	250	174	13'050.00	11'500.00	330.00	24'550.00	
150	315	219	16'425.00	11'500.00	330.00	27'925.00	
150	355	246	18'450.00	11'500.00	330.00	29'950.00	
240	400	278	20'850.00	19'000.00	550.00	39'850.00	
>240	>400	auf Anfrage					

In den oben ausgewiesenen Netzanschlusskosten sind enthalten:

- Kabel inklusive Einzug der Kabelzuleitung bis 70m, Mehrlängen gemäss Zuschlag
- Einmessung der Lage der Anschlussleitung, Nachführung des Leitungskatasters
- Kabelanschluss, Hausanschlusskasten (HAK) inklusive Anschlusssicherung
- Lieferung der Mess- und Zähleinrichtung für die Erfassung des Elektrizitätsverbrauches oder Leistungsbedarf jedoch ohne Montage

In den oben ausgewiesenen Netzanschlusskosten sind nicht enthalten:

Bauliche Voraussetzungen wie:

- Erstellung Kabelschutz (Rohranlage, Freileitung, Tiefbau, etc.)
- Mauerdurchbrüche
- Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (Abdichtung von Rohren und Hauseinführungen)
- Erschliessungsbeiträge für die Erweiterungen der technischen Anlageleistungen, wie z.B.: Erschliessungsleitungen, Verteilkabinen, Trafostationen inkl. Projektierungs- und Ausführungskosten

Weitere Hinweise:

Der Netzkostenbeitrag wird erhoben, um einen anteilmässigen Beitrag an den Ausbau des vorgelegerten Verteilnetzes (Netzebene 5 und 7) zu leisten.

Die Festlegung des erforderlichen Leiterquerschnitts erfolgt von den TBO in Absprache mit dem Kunden und richtet sich nach der Absicherung respektive der bezugsberechtigten Leistung (kVA).

Bei einem Anschlusswert über 315 A legen die TBO die Art des Netzanschlusses und des Anschlussüberstromunterbrechers fest. Der Anschluss erfolgt im Normalfall ab dem Anschlusspunkt direkt auf die Hauptverteilung des Kunden.

Sollten die verlangten Leistungsansprüche bzw. Leiterquerschnitte eine besondere Anlage und/oder eine neue Transformatorenstation erfordern, so wird auf Ziffer 13.12 des Reglements verwiesen.

5 Verstärkung, Erweiterung, Änderung

Bei Verstärkung, Erweiterung oder Änderungen der bestehenden Anschlussleitung wird auf Ziffer 13.9 des Reglements verwiesen.

6 Erweiterte Erschliessungskosten

Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen sind vorgängig unter Berücksichtigung von Ziffer 13 ff des Reglements durch die TBO zu prüfen.

Die Erschliessungskosten bemessen sich in der Regel nach den effektiven Erstellungskosten, ab dem von den TBO festgelegten Anschlusspunkt. Notwendige Investitionen in das vorgelagerte Verteilnetz der TBO (Netzebene 5 und 7) werden ebenfalls dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

D Benutzungsgebühren, Gebühren für Energielieferung

Die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Energielieferung setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|--------------------------|-----------|---------------------------------|
| • Energiepreis | Rp. / kWh | |
| • Grundpreis Energie | Fr. / Mt. | |
| • Netznutzungsentgelt | Rp. / kWh | |
| • Grundpreis Netznutzung | Fr. / Mt. | |
| • Leistung | Fr. / kW | (abhängig vom jeweiligen Tarif) |
| • Abgaben Gemeinwesen | Rp. / kWh | |
| • Systemdienstleistungen | Rp. / kWh | |
| • Bundesabgaben | Rp. / kWh | |

Diese Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Abgabe an das Gemeinwesen) für grundversorgte Endverbraucher sind bundesrechtlich geregelt und von der EICom reguliert. Daher werden diese Benutzungsgebühren jährlich neu angepasst und gemäss den Vorgaben der EICom durch den Gemeinderat festgelegt und per 31. August für das kommende Jahr publiziert.

Der Energiepreis für Endverbraucher im freien Markt wird in einem separaten Energieliefervertrag geregelt.

E Weitere Gebühren

Folgende Gebühren werden pauschal erhoben:

- | | |
|---|------------|
| • Beglaubigung von Photovoltaikanlagen (bis 30 kVA) | Fr. 270.00 |
| • Mahngebühren: | |
| – 1. Mahnung | keine |
| – 2. Mahnung | Fr. 40.00 |
| – Stromabschaltungsandrohung | Fr. 60.00 |
| – Stromabschaltung | Fr. 150.00 |

Allfällige Dienstleistungen für Kunden im Versorgungsgebiet der TBO werden nach Aufwand erhoben. Dies betrifft beispielsweise Abnahmen, Kontrollen, Netzschaltungen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

Der jeweils aktuelle Stundensatz richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen vergleichbarer Arbeiten in der Gemeinde Oberentfelden. Sollten Spesen anfallen, werden diese gemäss tatsächlichen Aufwendungen weiter verrechnet.

F Entschädigungen

7 Kabelverteilkabinen

Für die Aufstellung von Kabelverteilkabinen bezahlen die TBO den betroffenen Landeigentümern eine einmalige Entschädigung von maximal Fr. 800.--. Diese Entschädigung richtet sich nach den Entschädigungsansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

8 Stromschächte

Für die Errichtung von Stromschächten werden ebenfalls die Entschädigungsansätze des Schweizerischen Bauernverbandes angewendet.

G Schlussbestimmungen

9 Inkrafttreten

Dieser vom Gemeinderat am **xx.xx.xxxx** genehmigte Tarif- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Die jeweils aktuelle Tarif- und Gebührenordnung ist auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden "Online-Schalter, Technische Betriebe" abrufbar.